

Checkliste für Ingenieurunternehmen zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



Rechtswidrige Handlungen und Rechtsmissbrauch können in jeder Organisation vorkommen – sei sie privat oder öffentlich, groß oder klein. Sie können sich auf unterschiedliche Weise äußern: Korruption oder Betrug, Fehlverhalten oder Fahrlässigkeit. Das schadet dem öffentlichen Interesse ernsthaft, daher muss dagegen vorgegangen werden.

Menschen, die für eine Organisation tätig sind oder im Rahmen ihrer Arbeit mit einer Organisation in Kontakt kommen, erfahren von solchen Vorkommnissen häufig als Erste. Daher können sie den ersten Schritt tun und den Fall melden. Hinweisgeber, d. h. Personen, die Informationen über Fehlverhalten, die sie in einem Arbeitskontext erhalten haben, innerhalb der betroffenen Organisation oder einer externen Behörde melden oder gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen, tragen zur Vermeidung von Schäden und zur Aufdeckung von Bedrohungen des öffentlichen Interesses bei, die andernfalls unentdeckt blieben.

Der Schutz von Hinweisgebern ist in der EU und auf nationaler Ebene uneinheitlich geregelt. Daher schrecken Hinweisgeber aus Angst vor Vergeltung häufig davor zurück, ihre Bedenken zu melden.

Aus diesen Gründen legte die Kommission am 23. April 2018 ein Paket mit Initiativen vor, das einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen beinhaltet, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Zudem umfasst es eine Mitteilung, mit der ein breiter Rechtsrahmen für den Schutz von Hinweisgebern zum Wohle des öffentlichen Interesses auf europäischer Ebene geschaffen, leicht zugängliche Meldekanäle eingerichtet, die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und das Verbot von Vergeltung gegenüber Hinweisgebern betont und gezielte Schutzmaßnahmen eingeführt werden.

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, wurde am 23. Oktober 2019 angenommen und trat am 16. Dezember 2019 in Kraft. Das Hinweisgeberschutzgesetz setzt diese Richtlinie in nationales Recht um.

Für wen gilt das Hinweisgeberschutzgesetz?

Unternehmen und öffentliche Einrichtungen ab 50 Mitarbeitende und Gemeinden ab 10.000 Einwohner müssen sichere interne Meldekanäle bereitstellen.

Checkliste für Ingenieurunternehmen zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



Wen will das Gesetz schützen?

Arbeitnehmende, Teilzeitbeschäftigte, befristet Beschäftigte, freie Mitarbeiter, Zulieferer, Dienstleister, Geschäftspartner, Beschäftigte im öffentlichen Dienst, wenn sie Verstöße gegen europäisches oder nationales Recht, wie beispielsweise Korruption oder Steuerhinterziehung melden. Voraussetzung ist, dass es sich um strafbewehrte oder bußgeldbewehrte Taten im beruflichen oder unternehmerischen Kontext handelt.

Wie muss die Meldestelle organisiert sein?

- Es muss eine interne Meldestelle angeboten werden, über die vertrauliche oder anonyme Meldungen abgegeben werden können.
- Die Meldestelle muss organisatorisch unabhängig aufgestellt werden. Es muss sichergestellt sein, dass nur die Mitarbeitenden der Meldestelle Zugriff auf die Meldungsinhalte haben.
- Die interne Meldestelle muss umfassend kommuniziert werden und niedrigschwellig nutzbar sein.
- Innerhalb des Unternehmens müssen „Meldestellen-Beauftragte“ bestimmt werden (eine/mehrere Person/-en oder eine Abteilung), die die Meldungen entgegennehmen, dem Hinweisgeber innerhalb der 7-Tage-Frist den Eingang der Meldung bestätigen, die Meldung prüfen, entsprechende Folgemaßnahmen in die Wege leiten und die hinweisgebende Person innerhalb von 3 Monaten über ergriffene Folgemaßnahmen informieren. Konkrete Vorgaben gibt es nicht. Maßgeblich ist die jeweilige Organisationsstruktur, Größe und Art der ausgeübten Unternehmenstätigkeit. Diese Personen können insbesondere sein: Compliance-Leiter, Legal Council, Datenschutzbeauftragter, Finanzdirektor, Auditverantwortlicher.
- Diese Personen können neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Wichtig ist aber, sicherzustellen, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenskonflikten führen und diese Personen unabhängig handeln können (§ 15 Absatz 1 HinSchG). Geschäftsführer oder Personalverantwortliche können aufgrund bestehender Interessenskonflikte nicht Meldestellen-Beauftragte sein.

Checkliste für Ingenieurunternehmen zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



- Darüber hinaus müssen die Meldestellen-Beauftragten nach § 15 Absatz 2 HinSchG die notwendige Fachkunde besitzen, damit diese die mit dem Betrieb der internen Meldestelle verbundenen Aufgaben erfüllen können. In der Regel wird es erforderlich sein, die betreffenden Personen im Hinblick auf die mit der Übernahme der Funktion verbundene Verantwortung zu schulen.
- Meldungen können entweder persönlich, schriftlich über ein Online-System, einen Briefkasten oder per Post abgegeben werden und/oder mündlich per Telefonhotline oder Anrufbeantwortersystem
- Bei allen Meldekanälen muss die Vertraulichkeit der Identität des Mitarbeitenden gewahrt sein. Das Gesetz sieht von einer Pflicht zur Entgegennahme anonymer Meldungen ab. Es gibt lediglich vor, dass interne und externe Meldestellen auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten sollen.

Wie ist die Umsetzungsfrist?

- Unternehmen mit in der Regel mindestens 250 Mitarbeitenden müssen die Vorgaben nach dem Hinweisgeberschutzgesetz spätestens bis zum 2. Juli 2023 umsetzen. Aber: Die Bußgeldvorschrift, wonach ein Bußgeld bis zu 20.000 Euro droht, wenn ein interner Meldekanal nicht eingerichtet oder betrieben wird, tritt erst am 1. Dezember 2023 in Kraft. So lange wird also kein Bußgeld wegen fehlender Einrichtung oder fehlendem Betrieb verhängt.
- Für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten gilt eine verlängerte Einrichtungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 vor. Diesen Unternehmen ist es zudem nach § 14 Absatz 2 HinSchG erlaubt, Ressourcen zu teilen und mit anderen Unternehmen eine „gemeinsame Meldestelle“ zu betreiben.
- Kleine Unternehmen mit in der Regel bis zu 49 Beschäftigten sind von der Pflicht zur Einrichtung eines internen Meldekanals ausgenommen. Die Schutzvorschriften des HinSchG (insbesondere der Schutz vor Repressalien nach § 36 HinSchG) dürfte aber wohl auch in diesen kleinen Unternehmen gelten, wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer einen Rechtsverstoß meldet.

Berlin, im Juli 2023